

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der 1. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 14/2002, Seite 2) wird nachstehender Wortlaut der Sondernutzungssatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Sondernutzungssatzung der Stadt Merseburg vom 02.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 22/2001, Seite 3),
2. die 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Merseburg vom 01.11.2002 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 14/2002, Seite 2)

Merseburg, den 17.01.2003

gez. Rumprecht
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Merseburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Merseburg.

1. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
3. Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie das Straßenbegleitgrün.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Neuerrichtungen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten von Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder mitführen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Zurschaustellen von Tieren,
9. die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
11. das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen sowie von Tischen und Stühlen,
12. das Aufstellen von Automaten,
13. das Aufstellen von Infomobilen,
14. das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.,
15. das Aufstellen von Containern und Müllkübeln mit Ausnahme der geregelten Müllentsorgung,
16. Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von Parkplätzen, die nicht gebührenpflichtig sind,
17. Aufbruch von Verkehrsflächen,
18. die Aufstellung und die Anbringung von Hinweisschildern, Transparenten und Plakaten,
19. das Aufstellen von Blumenkübeln, -kästen und -schalen,
20. die Sperrung von gebührenpflichtigen Parkplätzen,
21. das Aufstellen von Werbeaufstellern bis 0,5 m² an der Stätte der Leistung.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Die Stadt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der

Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung für Bauzwecke eine Beweissicherung vorzunehmen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.

(4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Merseburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(5) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unbeschadet der Erlaubnis den ursprünglichen Zustand herzustellen, die Flächen durch das zuständige Amt wieder abnehmen zu lassen und die im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis errichteten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beseitigen. Die Zahlungsfrist endet erst nach pflichtgemäßer Abnahme bzw. nach Beseitigung eventueller Mängel, die bei der Abnahme festgestellt wurden.

§ 4 Haftung

Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnisantrag und Erteilung einer Sondernutzung

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Merseburg einzureichen. Für Versammlungen gelten die gesetzlichen Regelungen des Versammlungsgesetzes.

(2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.

(4) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(5) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.

(6) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.

(7) Das zuständige Amt ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

(8) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung bei Baustellen an dieser sichtbar auszuhängen, bei anderweitiger Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten bedürfen vor Erlaubniserteilung der Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers.

Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, die höher als 3,0 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m², wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einem Gehweg hineinragen,

3. politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes bei der Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen,

4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,

6. die Lagerung von Kies, Kartoffeln, Brennmaterial u.ä. ist bis zum 2. Tag erlaubnisfrei,

7. Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

(2) Die Befreiung von der Sondernutzung kann gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder

2. die Sondernutzung einen gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadtverwaltung Merseburg anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:

1. durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, vor allem der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist vor allem der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum oder den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder

6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbare Weise belästigt werden können.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die die Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der ab 01.01.2002 geltenden Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Merseburg.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:

- entgegen § 2 ohne Genehmigung die Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße im Bereich der Bundesstraßen bis zu 500,- EUR, im Übrigen bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Merseburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 16.07.1998 außer Kraft.